

Fatales Spiel mit der Angst

In keinem anderen Bundesland werden so viele Menschen gegen ihren Willen in die Psychiatrie eingewiesen wie in Bayern: Rund 60 000 sind es im Jahr, fast zweieinhalbmal so viele wie in Baden-Württemberg. Nun novelliert der Freistaat das entsprechende Gesetz. Wie in anderen Bundesländern soll es künftig als Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz firmieren. Doch der Gesetzentwurf hatte zunächst nicht zum Ziel, den Patienten zu helfen, kritisiert unsere Autorin. Stattdessen schürte die Politik Vorurteile gegen psychisch kranke Menschen.

TEXT **GUNDA WÖSSNER**

Im April 2018 fährt Jens R. in Münster mit einem Kleinlaster in eine Menschenmenge. Vier Tote und mehrere Schwerverletzte sind zu beklagen, der Täter erschießt sich vor Ort. Wie sich kurze Zeit später herausstellt, war der Fahrer psychisch labil und raste absichtlich in die Gruppe. Im März 2015 bringt der Germanwings-Pilot Andreas L. einen

Der Gesetzentwurf behandelte Patienten mit einer psychischen Erkrankung wie Täter

Airbus A320 über den französischen Alpen zum Absturz und reißt fast 150 Menschen mit in den Tod. Er war seit Längerem in psychiatrischer Behandlung. An einem Sommerabend im Juni 2013 steht der an einer Schizophrenie erkrankte Manuel F. nackt im Berliner Neptunbrunnen und geht mit einem Messer auf einen Polizisten zu, der ihn schließlich erschießt.

Solche prominenten, medienwirksam aufbereiteten Beispiele verstärken den Eindruck, dass psychisch

Kranke eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Gerade den Einsatzkräften der Polizei erscheinen sie häufig als eine besonders gefährliche Klientel. Einsätze, bei denen psychisch Kranke involviert sind, machen – je nach Kontext und Studie – zwischen zehn und 30 Prozent aller Polizeikontakte aus. Nun wird die Polizei in der Regel dann zu Hilfe gerufen, wenn sich psychisch Kranke in Krisensituationen befinden, in denen andere Personen oder Institutionen mit ihnen kaum noch zurechtkommen. Dies verstärkt bei den Einsatzkräften den subjektiven Eindruck, psychisch Kranke seien ein besonderes polizeiliches Problem.

In einer nicht repräsentativen Umfrage unter Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärtern glaubten nur rund zehn Prozent, psychisch Kranke seien nicht gefährlicher als psychisch unauffällige Personen. Zudem ging die Hälfte der Befragten davon aus, dass psychisch kranke Personen unberechenbar seien. In einer für die allgemeine Bevölkerung repräsentativen Umfrage, dem Eurobarometer Psychische Gesundheit 2006, gaben 37 Prozent an,

Diffuses Unbehagen: Psychisch Kranke werden oft für unberechenbar oder sogar gefährlich gehalten – zu Unrecht. Tatsächlich verhalten sich nur wenige von ihnen aggressiv.



psychisch Kranke stellten eine Gefahr für andere dar, fast zwei Drittel waren der Überzeugung, sie seien unberechenbar.

Ist es also nicht legitim und geradezu angezeigt, psychisch kranke Menschen besonders in das Blickfeld sicherheitspolitischer Maßnahmen zu nehmen?

Genau das ist eine Intention des bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes, wie es im April vom bayerischen Kabinett verabschiedet und in erster Lesung vom Landtag diskutiert wurde. Nach dessen ers-

Bis ins 17. Jahrhundert wurden psychisch Kranke gemeinsam mit Verbrechern weggesperrt

ten Entwurf sollten psychisch kranke Menschen in psychiatrischen Kliniken festgehalten und der Polizei gemeldet werden. Bei der Entlassung sollte die Polizei ebenfalls informiert werden. Die Krankendaten sollten in einer zentralen, auch den Sicherheitsbehörden zugänglichen Datei gespeichert werden. Der Gesetzentwurf orientierte sich dabei an Vorschriften aus dem bayerischen Maßregelvollzugsgesetz und dem bayerischen Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Menschen mit einer psychischen Erkrankung sollten wie Täter behandelt werden. Nur auf Druck diverser Fachverbände wurde der Gesetzentwurf zwischenzeitlich entschärft. Von einer zentralen Unterbringungsdatei hat die bayerische Staatsregierung mittlerweile Abstand genommen. Und die Gefahrenabwehr ist nicht mehr, wie in der ursprünglichen Fassung, oberstes Ziel, sondern nun doch die Behandlung und Heilung psychisch Kranker.

Tatsächlich wird nur ein sehr geringer Anteil psychisch kranker Personen überhaupt mit gewalttätigem Verhalten auffällig, wie verschiedene internationale Studien der vergangenen Jahre zeigen. In der öffentlichen Diskussion stehen aber – wie gesehen – spektakuläre Tötungsfälle im Zentrum des medialen Interesses, was Laien eine differenzierte Betrachtung und Meinungsbildung erschwert. In der Folge verfestigt sich die Überzeugung, psychisch Kranke seien gefährlich.

Wissenschaftliche Erkenntnisse erlauben hingegen eine differenziertere Betrachtung. Psychische Krankheit kann viele Gesichter haben: Depressionen, Angststörungen, Traumafolgestörungen, Essstörungen, Suchterkrankungen, Psychosen, Demenz, um nur einige Beispiele zu nennen. Nur wenige Patienten mit psychischen Erkrankungen gehören überhaupt zu der Risikogruppe, die durch Gewalttätigkeit auffällt. Dies aber auch nur dann, wenn weitere Faktoren hinzukommen, was sich am Beispiel der Schizophrenie zeigen lässt, die vergleichsweise häufig mit Gewalttaten in Verbindung gebracht wird. So hängt bei wahnhaften Störungen, wie sie bei Schizophrenie auftreten können, das Risiko einer Gewalttat stark vom Inhalt des Wahns ab.

Es kommt ferner darauf an, ob die betreffende Person unter Druck gerät, gleichzeitig ein Drogenproblem hat, ob sie sich in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befindet oder nicht und ob ein chronifizierter Krankheitsverlauf vorliegt. Ohnehin belegen internationalen Studien zufolge weniger als zehn Prozent der an Schizophrenie Erkrankten Gewaltstraftaten. Selbst wenn dieser Anteil bei gleichzeitigem Vorliegen einer Suchterkrankung ansteigt, sind es auch in diesen Risikogruppen immer Einzelfälle, bei denen es zu Gewalttaten kommt.

Mit Ausnahme von Drogenabhängigkeit, Alkoholismus und bestimmten Persönlichkeitsstörungen besteht bei allen anderen psychischen Erkrankungen ein noch geringeres Gewaltisiko. Natürlich ist es wichtig, das reale Gefahrenpotenzial ernst zu nehmen – etwa, wenn wahnernannte Personen drohen, anderen etwas anzutun. Das gestattet es jedoch nicht, eine allgemeine Gefahr anzunehmen. In einer aktuellen US-amerikanischen Untersuchung mit mehr als 36 000 Personen standen Angsterkrankungen beispielsweise in keinerlei Zusammenhang mit Gewalt. Bei Menschen mit einer depressiven Erkrankung steht überdies eher die gegen sich selbst gerichtete Gewalt im Vordergrund. Zudem beeinflussen – je nach psychischer Erkrankung – Alter, Dauer und Verlauf der Erkrankung sowie sozioökonomische Faktoren die konkrete Wahrscheinlichkeit, ob eine psychisch kranke Person mit gewalttätigem Verhalten auffällig wird. Diese Befunde werden durch diverse Studien aus verschiedenen europäischen Ländern bestätigt. Selbst



bei Risikogruppen gibt es also keinen simplen Kausalzusammenhang zwischen psychischer Erkrankung und Gewalt.

Diesen empirischen Erkenntnissen stehen vermeintliche Praxiserfahrungen etwa seitens der Polizei gegenüber, die in Stereotypen über psychisch Kranke verallgemeinert werden. So werden Vorurteile geschürt, die an längst überwunden geglaubte Zeiten erinnern.

Seit jeher üben Verbrecher, die gravierende Delikte begehen, und psychisch Auffällige auf „normale“ Menschen eine besondere Anziehungskraft aus. Sie sind irgendwie unheimlich, etwas Fremdes, das Angst und Unsicherheit verbreitet. Gleichzeitig werden sie mit einer gewissen Sensationslust beäugt. Die damit verbundenen Vorstellungen und Mythen sind historisch tief verwurzelt und tragen maßgeblich dazu bei, dass psychisch Kranke auch heute noch in die Nähe von Kriminellen gerückt werden. Kriminelles Verhalten und Geisteskrankheit wurden über viele Epochen hinweg auf dieselben Ursachen zurückgeführt. Bis ins 17. Jahrhundert hinein hat man Geisteskranke gemeinsam mit Verbrechern weggesperrt, da beide Gruppen als gefährlich galten.

Mit der Errichtung von Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke Anfang des 20. Jahrhunderts wurde zwar ein neues Kapitel im Umgang mit psychisch Kranken aufgeschlagen. Gleichwohl brachte man die Patienten sogenannter Irrenanstalten sprachlich und in der Wahrnehmung eher mit Gefängnisinsassen und Kriminellen als mit Kranken in Verbindung. Die Nationalsozialisten trieben die Ausgrenzung Asozialer, wie psychisch Kranker oder Krimineller, bekanntermaßen auf grausame Weise auf die Spitze. Beide Gruppen – Kriminelle und Geistesgestörte – erfüllten als unerwünschtes Leben die Selektionskriterien für Zwangssterilisation und Euthanasie.

Ging man in den vergangenen Jahren noch davon aus, die Stigmatisierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen lasse nach, so nimmt sie allen Aufklärungskampagnen zum Trotz jüngst eher wieder zu. Eine repräsentative, in Deutschland durchgeführte Studie zeigt, wie sich die Einstellung gegenüber psychisch Kranken zwischen 1990 und 2013 verändert hat: Zwar stieg die Anzahl der Personen, die im Falle einer psychischen Erkrankung eine Psycho-

therapie oder eine Behandlung mit Psychopharmaka befürworten. Gleichzeitig brachte 2013 ein signifikant höherer Anteil der Befragten zum Ausdruck, Angst vor psychisch Kranken zu haben und sich in deren Gegenwart unwohl zu fühlen, als 23 Jahre vorher. Insgesamt stieg die Ablehnung gegenüber Personen mit einer psychischen Erkrankung. Dies sind beunruhigende Entwicklungen. Vor dem Hintergrund, dass jedes Jahr ein Drittel der deutschen Bevölkerung an mindestens einer psychischen Störung erkrankt, muten sie zudem schon fast widersinnig an. Ungefähr jede und jeder Vierte wird im Laufe des Lebens einmal psychisch krank. Psychische Erkrankungen stehen noch vor Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Infektionen an vierter Stelle der häufigsten Arbeitsunfähigkeitsgründe. Es kann folglich jede und jeden von uns treffen.

Der erste Entwurf des neuen bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes spiegelte viele der Vorurteile wider. So definierte es als oberstes „Ziel der Unterbringung“ die Gefahrenabwehr. Nur als

Wann jemand als Gefährder gilt, ist nicht einmal ansatzweise klar definiert

„weiteres Ziel“ war die Heilung der psychisch kranken Personen formuliert. Auch durch andere Klauseln des Gesetzentwurfs wurden psychisch kranke Menschen in die Nähe von Gefährdern gerückt. So sollte die untergebrachte Person nur dann das Recht haben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, wenn dies mit dem Ziel der Unterbringung vereinbar ist.

Zudem sollten Gerichte und Polizeidienststellen von der bevorstehenden Entlassung unterrichtet werden. Zur Begründung dieser Neuerung wurde angeführt, die Polizei habe bisher nicht immer sicherstellen können, in Einzelfällen erforderliche Maßnahmen zeitnah ergreifen zu können. Dies sei aus Gründen der Gefahrenabwehr nur schwer vertretbar, wie es in der Drucksache des bayerischen Landtags zum Gesetzent-



wurf heißt. Hierin liegt eine alarmierende Entwicklung. Psychisch Kranke werden zu Gefährdern, die es polizeilich zu beobachten gilt. Ihre Stigmatisierung als Randgruppe wird verstärkt, ganz abgesehen davon, dass nicht nachvollziehbar ist, auf was und wie die Polizei unmittelbar reagieren möchte, wenn sie von der Entlassung einer bis dato eingewiesenen Person erfährt.

Fachverbände, die das neue Gesetz kritisierten, wiesen zu Recht auf die fatalen Folgen für die betroffenen Menschen hin. Die Gefahr der zunehmenden Ausgrenzung psychisch Kranker war ein wesentlicher Kritikpunkt. Es ist durchaus möglich, dass durch die Verunsicherung, die der Gesetzentwurf ausgelöst hat, die Hürde für die Patientinnen und Patienten höher geworden ist, sich in psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung zu begeben. Vor dem Hintergrund, dass das Risiko für aggressives Verhalten bei nichtbehandelten Risikogruppen wächst, könnte das Gesetz die Gefahr von Gewalttaten also nicht senken, sondern im Gegenteil eher noch erhöht haben. Es ist frustrierend, wie wenig im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses die Wirkung der intendierten Maßnahmen und empirisch belegte Zusammenhänge berücksichtigt wurden.

Das gilt übrigens auch für andere Gesetze, die vorwiegend der Sicherheit der Bevölkerung dienen. Als es darum ging, durch das neue BKA-Gesetz die Möglichkeit der Überwachung mittels einer elektronischen Fußfessel auf sogenannte Gefährder auszuweiten, verhielt es sich ähnlich. Die Bundesregierung verwies auf mehrere zu erwartende kriminalpräventive Effekte: An vorderster Stelle solle die überwachte Person von terroristischen Straftaten abgehalten werden, weil sie um das erhöhte Entdeckungsrisiko wisse. Außerdem könne die Polizei schneller eingreifen, wenn es aufgrund von Verstoßmeldungen zu Alarmen kommt, weil die überwachte Person potenzielle Anschlagziele wie beispielsweise Bahnhöfe oder Flughäfen betritt. Auch die Ausreise in Länder, in denen ein terroristisches Trainingscamp besucht werden könnte, würde durch die Fußfessel verhindert. Für derartige Wirkungen gibt es keine empirische Evidenz. Im Gegenteil, wer einen terroristischen Anschlag verüben möchte, wird sich kaum von Kosten-Nutzen-Abwägungen abschrecken lassen. Eine Ausreise ins Ausland kann

auch durch andere Maßnahmen verhindert werden. Und selbst eine schnellere Alarmierung der Polizei bei etwaigen Verstoßmeldungen kann Anschläge nicht gänzlich verhindern.

Parallelen lassen sich auch hinsichtlich der schwammigen Begrifflichkeiten finden. Wann eine Person als Gefährder gilt, das ist nicht einmal ansatzweise klar definiert. Die Einstufung, wer ein Gefähr-

Überkommene Vorstellungen gehen Hand in Hand mit staatlichen Kontrollfantasien

der ist oder eine Gefahr darstellt, hat somit etwas Willkürliches, vor allem dann, wenn man die Gefährdung des Allgemeinwohls – wie im Entwurf des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes formuliert – als Unterbringungsgrund definiert. Gerade bei erheblichen Eingriffen in die grundgesetzlich garantierten Freiheiten, wie sie die Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen darstellt, sollten die Voraussetzungen klar und evaluierbar definiert sein. So weist auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gerade hinsichtlich der Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen ausdrücklich darauf hin, dass diese vor Willkür zu schützen sind.

Allein die Tatsache, dass der Freistaat Bayern ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz mit dem Ziel der Gefahrenabwehr einführen wollte, macht sehr deutlich, was im Zentrum des Interesses steht. So wie bei dem kürzlich verabschiedeten Polizeiaufgabengesetz oder bei dem im Sommer vergangenen Jahres in Kraft getretenen Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen gilt es, eine vermeintlich „drohende Gefahr“ mit immer weitreichenderen Eingriffsbefugnissen zu bekämpfen.

Überkommene populistische Vorstellungen gehen folglich Hand in Hand mit staatlichen Sicherheitsversprechungen und Kontrollfantasien, die unsere Errungenschaften einer freiheitlichen und solidari- schen Gesellschaft bedrohen. Und dies natürlich nicht nur in Bayern. Die Stoßrichtung in ganz Deutsch-

land dürfte zumindest vergleichbar sein: eine Fokussierung auf nach allgemeinen vagen Annahmen als gefährlich geltende Personen, extreme Vorverlagerungen polizeilicher Eingriffsbefugnisse sowie eine Flexibilisierung der Eingriffsvoraussetzungen. Wegen genau dieser Befürchtungen gingen in München Anfang Mai dieses Jahres nicht nur Zehntausende bayerische Bürgerinnen und Bürger auf die Straße, um gegen das geplante Polizeiaufgabengesetz zu demonstrieren, sondern auch Tausende, die aus der ganzen Bundesrepublik angereist waren, weil sie sich um unsere Grundrechte Sorgen machen.

Gesetze, die Stigmatisierungstendenzen und ein simplifiziertes Gut-Böse-Denken verstärken, tragen nicht zur gesellschaftlichen Stabilisierung bei. Vielmehr spalten sie die Gesellschaft. Daher ist es wichtig, sich wieder darauf zu besinnen, dass aufsehenerregende Gewalttaten von psychisch Kranken Einzelfälle darstellen und es bei einem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz generell um eine bessere Qualität der Unterbringung und Behandlung von psychisch Kranken gehen muss. Für die Polizei bedarf es allenfalls einer Verbesserung der polizeilichen Ausbildung im Umgang mit einem psychisch labilen Gegenüber, bei dem klassische polizeiliche Interventionen vielleicht nicht mehr greifen. Hierzu gehört die Vermittlung grundlegenden und differenzierten Wissens zu psychischen Erkrankungen, was in den Lehrplänen der polizeilichen Ausbildung teilweise bereits umgesetzt wird. Auch aus der Aufarbeitung von Fällen, bei denen die Polizei gegenüber psychisch Kranken Schusswaffen eingesetzt hat, ließe sich selbstkritisch lernen. Diesem Blick nach innen sollte sich eine moderne Polizei nicht verschließen.

Eine vernünftige und aufgeklärte Kriminal- und Sozialpolitik muss sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen und Standards orientieren und nicht an populistischen Strömungen. Es ist falsch, auf diffuse Ängste der Bevölkerung mit ebenso diffusen, undifferenzierten und populistischen Maßnahmen zu reagieren. Richtig ist es hingegen, sich auf empirische Erkenntnisse zu besinnen, sich zu vergegenwärtigen, welche Maßnahme welche Wirkung entfaltet, und Anti-Stigmatisierungskampagnen sowie mehr Aufklärung zu wagen. Dazu kann auch eine Wissenschaft beitragen, die vermehrt in die Öffentlichkeit tritt. ◀



DIE AUTORIN

Gunda Wößner, Jahrgang 1970, ist Senior Researcher und Projektleiterin in der Abteilung Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Nach ihrem Psychologiestudium promovierte sie über die Typisierung von Sexualstraftätern. Im Anschluss daran war sie unter anderem an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Münster tätig. Seit 2008 arbeitet Gunda Wößner am Freiburger Max-Planck-Institut und leitet dort unter anderem Forschungsprojekte zur Behandlung und Rückfälligkeit von Gewalt- und Sexualstraftätern sowie zur elektronischen Aufsicht. In den Jahren 2015 und 2016 war sie Professorin für Psychologie an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.